

Gründe:

I.

Der Betroffene versuchte am 10.8.2006 mit dem Flugzeug aus ■■■ kommend ohne Pass und Visum in das Bundesgebiet einzureisen. Einem Schlepper hatte er 1.600,-- US-\$ bezahlt. Am Flughafen Tegel wurde er im Ankunftsbereich festgenommen.

Mit Beschluss vom 11.8.2006 ordnete das Amtsgericht Schöneberg Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 3.11.2006 gegen den Betroffenen an. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht eingelegt. Jedoch beantragte der Betroffene bei dem Amtsgericht, den Beschluss gemäß § 10 FEVG aufzuheben und ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren. Diesen Antrag stellte er mit Schriftsatz vom 16.10.2006 um und beantragte nunmehr festzustellen, dass die Abschiebungshaft seit dem 13.9.2006 rechtswidrig gewesen sei, sowie dem Antragsteller die zur Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Dem lag folgendes zugrunde: Der Betroffene hatte am 15.8.2006 (nach der „Niederschrift zu einem Asylantrag Teil 1“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) aus der Haft heraus einen Asylantrag gestellt, den das Bundesamt jedoch nicht beschied, weil es dafür hielt, es habe bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Übernahme des Betroffenen durch die griechischen Behörden lediglich ein Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit des für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Mitgliedstaates durchzuführen gehabt.

Der Betroffene wurde am 6.10.2006 aus der Abschiebungshaft entlassen, nachdem die ■■■■■■■■ Behörden die Rückübernahme am 26.9.2006 abgelehnt hatten.

Mit Beschluss vom 6.2.2007 wies das Amtsgericht Schöneberg u.a. den Feststellungsantrag mit der Begründung zurück, der Beschluss vom 11.8.2006 habe Rechtskraft erlangt. Ebenso wies es den Prozesskostenhilfeantrag zurück.

Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen, mit der er weiterhin Prozesskostenhilfe und die Feststellung beantragt, dass die Abschiebungshaft ab dem 13.9.2006 rechtswidrig gewesen sei, weil bis zum diesem Zeitpunkt ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hätte zugestellt werden müssen, was unterblieben sei.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten.

Die Ausländerakten haben vorgelegen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist nach § 106 Abs. II AufenthG, 3 S.2, 7 Abs. I und II FEVG, 21, 22 FGG zulässig. Sie ist nicht deshalb unzulässig, weil sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 11.8.2006 nicht eingelegt worden ist. Neben der Möglichkeit, das fristgebundene Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einzulegen, kann jederzeit auch ein Antrag nach § 10 FEVG gestellt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Betroffene vorliegend Gebrauch gemacht und diesen Antrag sodann dahingehend geändert, dass festgestellt werden sollte, dass die Abschiebungshaft seit dem 13.9.2006 rechtswidrig gewesen sei. Diese Antragstellung und -änderung kann keine andere Wirkung haben als wenn der Betroffene fristgemäß sofortige Beschwerde eingelegt und diese dann dahingehend modifiziert hätte, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft beantragt werde.

Die sofortige Beschwerde ist begründet. Zu Unrecht hat das Amtsgericht Schöneberg mit dem angefochtenen Beschluss Feststellungs- und Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen. Die mit Beschluss vom 11.8.2006 angeordnete Haft zur Sicherung der Abschiebung war ab dem 13.9.2006 rechtswidrig, weil der Betroffene am 15.8.2006 einen Asylerstantrag gestellt hatte und die Vierwochenfrist des § 14 Abs. III S. 3 AsylVfG am 13.9.2006 abgelaufen war.

Von der Stellung des Antrages am 15.8.2006 ist auszugehen. Auf diesen Tag hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst die Antragstellung datiert. Die Pflicht zur Grenzantragsstellung (§ 13 Abs. III S. 1 AsylVfG) ist eine Obliegenheit des Asylbewerbers, also ein Gebot eigenen Interesses, dessen Nichterfüllung negative Konsequenzen zeitigt (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., Rdnr. 19 zu § 13 AsylVfG), die Asylantragstellung aber somit nicht unwirksam macht. Keinesfalls darf einem Ersuchen die Qualität als Asylantrag unter Hinweis auf die fehlende behördliche Zuständigkeit abgesprochen werden (Renner Rdnr. 8 zu § 13 AsylVfG).

Den Ausführungen des Antragstellers, der Asylantrag sei von dem Bundesamt erst ab dem 29.9.2006 zu bearbeiten gewesen, nachdem der Betroffene zur Durchführung eines Asylverfah-

rens an die Außenstelle des Bundesamtes weitergeleitet worden war, erst zu diesem Zeitpunkt liege ein wirksamer Asylantrag vor, kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Ein Asylverfahren ist von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht durchgeführt, der Asylantrag nicht beschieden worden. Der Betroffene ist zwar aus ■■■■■■, einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. II S. 1 1. Alt. GG, eingereist, in dem er ohne weiteres und in gleicher Weise wie in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Damit entfiel nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zunächst das vorläufige Bleiberecht ebenso wie der Grundrechtsschutz unabhängig davon, ob eine Rückführung nach ■■■■■■ möglich oder beabsichtigt war (vgl. dazu BVerfGE 1996, 87 f.). Indessen setzte es jedenfalls wieder ein, nachdem das Bundesamt keine Entscheidung darüber getroffen hatte, dass der Asylantrag des Betroffenen aus diesem Grunde unbeachtlich war (vgl. BayObLG EZAR 048, Nr. 52). In Ansehung der gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. IV S. 3 AsylVfG steht das Ausbleiben der Zustellung einer Entscheidung des Bundesamtes innerhalb der dort genannten Frist einer Haftfortdauer immer entgegen (vgl. KG in Info AuslR 2005, 40). Auf den Grund der Verzögerung kommt es nicht an (Renner, Rdnr. 23 zu § 14 AsylVfG). Deshalb ändert daran nichts, dass das Bundesamt zunächst um die Übernahme des Asylverfahrens durch die ■■■■■■ Behörden bemüht war (BayObLG, KG jeweils a.a.O.). Die gesetzliche Regelung ist insoweit eindeutig (a.a.O.), weshalb es auch nicht von Bedeutung ist, ob der Betroffene nun nach nicht geglückter Einreise zurückgeschoben oder aber nach illegaler Einreise abgeschoben werden soll.

Auch die Beschwerde gegen die Ablehnung des Prozesskostenhilfesuches hat gemäß §§ 14 FGG, 114 ff. ZPO Erfolg.

Grüter

Fleischer

Meister

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige weitere Beschwerde gegeben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Bekanntgabe des Beschlusses an schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Schöneberg, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht eingelegt werden kann. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muss diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.